

LIEBE LESERSCHAFT

Der Umschlag, mit welchem Sie den aktuellen LEXPRESS erhalten, präsentiert sich für einmal etwas dicker als gewöhnlich. Wir freuen uns, Ihnen zusammen mit unserem Mitteilungsblatt ein Exemplar der Broschüre «Nachfolgeregelung in KMU» überreichen zu dürfen. Die Broschüre wurde von einer kompetenten Expertengruppe erarbeitet, in welcher auch unsere Kanzlei durch Frau lic. iur. Barbara Sramek, Rechtsanwältin und eidg. dipl. Steuerexpertin, vertreten war. Wir wünschen Ihnen viel Spass bei der Lektüre.

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

lic. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt-Nr. 422 629
info@vosser-law.ch
www.vosser-law.ch

Broschüre zur Nachfolgeregelung in KMU Best Practice

Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen wird im Laufe der Zeit mit einer Nachfolgeregelung konfrontiert. Dabei handelt es sich für alle Beteiligten in der Regel um ein einmaliges Ereignis. Es stellen sich neben familiären auch zahlreiche rechtliche, steuerliche, betriebswirtschaftliche und finanzielle Fragen.

Mit diesen komplexen Fragestellungen hat sich unter der Leitung der Fachhochschule Nordwestschweiz eine interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe befasst. Bei den Expertinnen und Experten handelt es sich um Fachpersonen, die in den verschiedenen Bereichen der Nachfolgeregelungen tätig sind.



lic. iur. Barbara Sramek

Auch wir haben unser Wissen und unsere Erfahrungen in die Expertengruppe eingebracht. Für unsere Kanzlei hat Frau lic. iur. Barbara Sramek, Rechtsanwältin und eidg. dipl. Steuerexpertin, in der Expertengruppe mitgearbeitet. Für ihren Einsatz danken wir ihr bestens.

Unsere Anwaltskanzlei wird oft in Nachfolgeprozesse miteinbezogen. Das gilt zum einen im Zusammenhang mit der Klärung von rechtlichen Fragestellungen und der Ausarbeitung der erforderlichen Verträge. Wir analysieren die steuerliche Situation und zeigen die bestehenden Möglichkeiten von Steueroptimierungen auf. Zu einer umfassenden Nachfolgeregelung gehören aber auch eine Überprüfung der ehe- und erbrechtlichen Situation und das Aufsetzen und Beurkunden der entsprechenden Verträge.

Die Expertengruppe hat die erarbeiteten Erkenntnisse in der beiliegenden Broschüre zusammengefasst. Die Broschüre zeigt sieben Schritte einer Nachfolgeregelung auf. Zu jedem dieser Schritte werden Best Practice-Grundsätze dargestellt. Ein Vorgehen nach diesen Grundsätzen trägt unseres Erachtens entscheidend zum Erfolg einer Nachfolgeregelung bei. Überzeugen Sie sich selbst!

Ahndung von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr

Zu hohe Geschwindigkeit kann teuer werden!

Am 1. Januar 2007 ist der revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft getreten. Dieser regelt unter anderem auch die Strafzumessung für Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG), wie z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen. Mit der Revision wurde im StGB eine zusätzliche, komplett neue Straftat eingeführt, die sogenannte Geldstrafe, welche nicht mit der weiterhin möglichen Busse zu verwechseln ist. Die Geldstrafe soll unter anderem an Stelle der bisherigen kurzen Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten zur Anwendung gelangen. Sie wird namentlich im Bereich der Widerhandlungen gegen das SVG erhebliche Bedeutung erlangen.

Eine Geldstrafe wird vom Strafrichter in Form sogenannter Tagessätze (TS) ausgesprochen, deren Höhe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festzulegen ist. Vermögende und einkommensstarke Täter werden dadurch stärker zur Kasse gebeten, als einkommensschwächere Täter ohne Vermö-

gen. Ein Tagessatz kann maximal CHF 3000.- erreichen, und die Höchststrafe beträgt grundsätzlich 360 Tagessätze. Einem Täter, der in sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, kann deshalb theoretisch eine Geldstrafe von bis zu CHF 1080000.- auferlegt werden (360 TS à CHF 3000.-).

Von der Revision des StGB nicht betroffen sind die Ordnungsbus-

sen (OB), welche eine schweizweit einheitliche Bestrafung geringfügigerer Widerhandlungen gegen das SVG anhand eines Ordnungsbussenkataloges erlauben. Durch die – allerdings unverbindlichen – Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) zur Strafzumessung sollen auch die Busse und Geldstrafen eine gewisse Vereinheitlichung erfahren.

Die Tabelle zeigt am Beispiel von Geschwindigkeitsüberschreitungen, mit welchen strafrechtlichen Sanktionen ein fehlbarer Lenker inskünftig zu rechnen hat.

Überschreitung um	Tempo 30	innerorts	ausserorts	Autobahn
1–5 km/h	OB CHF 40.–	OB CHF 40.–	OB CHF 40.–	OB CHF 20.–
6–10 km/h	OB CHF 120.–	OB CHF 120.–	OB CHF 100.–	OB CHF 60.–
11–15 km/h	OB CHF 250.–	OB CHF 250.–	OB CHF 160.–	OB CHF 120.–
16–17 km/h	CHF 400.– Busse*	CHF 400.– Busse*	OB CHF 240.–	OB CHF 180.–
18–19 km/h	CHF 600.– Busse*	CHF 400.– Busse*	OB CHF 240.–	OB CHF 180.–
20 km/h	10 TS Geldstrafe*	CHF 400.– Busse*	OB CHF 240.–	OB CHF 180.–
21–24 km/h	10 TS Geldstrafe*	CHF 600.– Busse*	CHF 400.– Busse*	OB CHF 260.–
25 km/h	15 TS Geldstrafe*	10 TS Geldstrafe*	CHF 400.– Busse*	OB CHF 260.–
26–29 km/h	15 TS Geldstrafe*	10 TS Geldstrafe*	CHF 600.– Busse*	CHF 400.– Busse*
30 km/h	20 TS Geldstrafe*	15 TS Geldstrafe*	10 TS Geldstrafe*	CHF 400.– Busse*
31–34 km/h	20 TS Geldstrafe*	15 TS Geldstrafe*	10 TS Geldstrafe*	CHF 600.– Busse*
35–39 km/h	ab 30 TS Geldstrafe*	20 TS Geldstrafe*	15 TS Geldstrafe*	10 TS Geldstrafe*
40–44 km/h	ab 30 TS Geldstrafe*	ab 30 TS Geldstrafe*	20 TS Geldstrafe*	15 TS Geldstrafe*
45–49 km/h	ab 30 TS Geldstrafe*	ab 30 TS Geldstrafe*	ab 30 TS Geldstrafe*	20 TS Geldstrafe*
ab 50 km/h	ab 30 TS Geldstrafe*			

*) gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS), für Erstäter im Falle günstiger Verhältnisse

«Das Gericht betrachtet den Angeklagten als unschuldig. Er wird ermahnt, es nicht noch einmal zu tun.»